

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 1082/120

A-6010 Innsbruck, am ..22....Februar...1989.....

Tel: 05222/508, Durchwahl Klappe 157.....

Sachbearbeiter: ...Dr. Unterlechner.....

An das
Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 W i e nBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	5 GE 089
Datum:	9. MRZ. 1989
Verteilt:	13.3.89 l

*H. Kaye***Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Zu Zahl 35.401/1-2/89 vom 27. Jänner 1989

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 2 (§ 4a):

Im Abs. 1 ist von "unselbständiger Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung" und im Abs. 3 nur mehr von "künstlerischer Tätigkeit" die Rede. Es könnte zu Auslegungsproblemen führen, ob aus diesen beiden Wendungen das Gleiche - was nach dem Sinn der Regelung wohl anzunehmen wäre - abgeleitet werden kann. Zur Klarstellung würde sich entweder die gleiche Wortfolge oder zumindest im Abs. 3 ein Hinweis auf Abs. 1 empfehlen.

Im Abs. 1 sollten an Stelle von "unverhältnismäßig" ein in Bundesgesetzen üblicherweise für die Regelung zur Abwägung von In-

- 2 -

teressen verwendetes Wort wie "wesentlich" oder "erheblich" gebraucht werden. Wenn auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 16. Juni 1988, G 97-100/88-8, auf die Verhältnismäßigkeit abgestellt hat, ergibt sich die Frage, ob die durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz geschützten öffentlichen Interessen überhaupt je unverhältnismäßig schwerer wiegen können, als die Freiheit der Kunst.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Jesacher